GEMEINDE WALLENHORST
BEBAUUNGSPLAN NR. 4
"AM SPORTPLATZ" 4. ÄNDERUNG

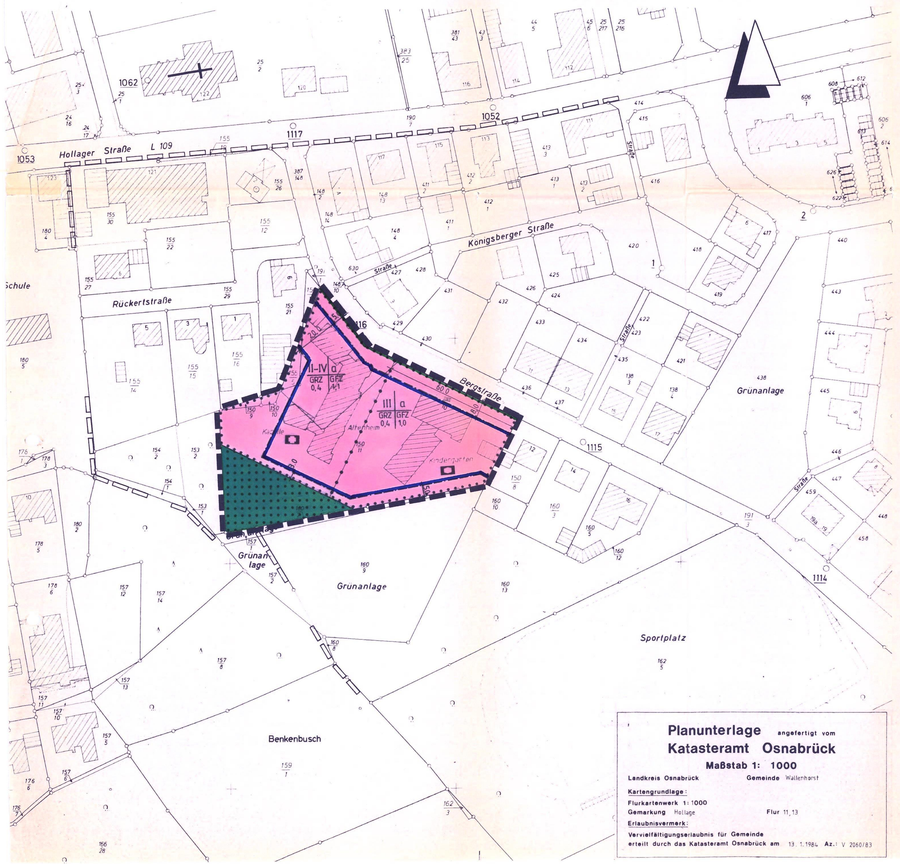

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß Planzeichenverordnung 1981 und der Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.09.1977, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986

I. BESTANDSANGABEN

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
- 53 Höhenlinien mit Höhenangaben über NN
- 28 Wohngebäude mit Hausnummern
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschriften DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Altenheim
- Kindergarten

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- I, II usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- o abweichende Bauweise, Gebäude dürfen eine Seitenlänge von 50 m überschreiten; die Abstandsvorschriften der NBauO sind zu beachten
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

GRÜNFLÄCHEN

- Flächen für die Forstwirtschaft

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4, 4. Änderung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Ursprungsplanes

Textliche Festsetzung

Die Dachausbildung der Hauptbaukörper muß mit einer Dachneigung von 20° - 35° erfolgen.

Textlicher Hinweis

Durch diese 4. Änderung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Am Sportplatz" außer Kraft.

PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.d.F. vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.1990 (Nds. GVBl. S. 77 ff) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1990 (Nds. GVBl. S. 113 ff), hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst diesen Bebauungsplan Nr. 4 "Am Sportplatz" 4. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

Wallenhorst, den 21.08.1990

Ratsvorsitzender — In Vertretung — Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 6.11.1989 die Aufstellung dieser 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 BauGB am 9.11.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

In Vertretung — Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.01.84).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 09. Aug. 1990

Katasteramt Osnabrück — Im Auftrage

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

INGENIEURPLANUNG
Feldkamp · Lubenow · Wittschel
Rehmstraße 13 Tel. 0541/83003
4500 Osnabrück

Osnabrück, den 10.07.1990

Lubenow, Bauassessor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 6.11.1989 dem Entwurf dieser 4. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 9.11.1989 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf dieser 4. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 24.11.1989 bis 27.12.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wallenhorst, den 21.08.1990

In Vertretung — Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten/ergänzten Entwurf dieser 4. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des geänderten/ergänzten Bebauungsplanes (4. Änderung) und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wallenhorst, den

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten/ergänzten Entwurf dieser 4. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Beteiligung der Eigentümer der von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Grundstücke und Trägern öffentlicher Belange beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Wallenhorst, den

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat diese 4. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 10.07.1990 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wallenhorst, den 21.08.1990

In Vertretung — Gemeindedirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB
habe ich mit Verfügung vom heutigen
Tage ~~unter Beifügung von Auflagen und~~
~~gelben~~ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den 07. SEP. 1990

Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung:

Kreisrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis bekanntgemacht worden.
Diese 4. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Wallenhorst, den

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahre nach Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wallenhorst, den

Gemeindedirektor

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wallenhorst, den

Gemeindedirektor

URSCHRIFT

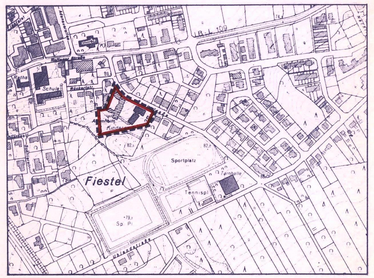

BEBAUUNGSPLAN NR. 4
"Am Sportplatz" 4. Änderung

MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

10 20 50 90

MASSTAB 1:1000

GEMEINDE WALLENHORST